

**Fachprüfungsordnung  
für den Bachelor-Teilstudiengang Musik  
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

vom 11. Mai 2009

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)<sup>1</sup>, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2009 (GVOBl. M-V S.330) geändert worden ist, hat die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Fachmodulprüfungsordnung für den Bachelor-Teilstudiengang Musik als Satzung erlassen:

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studium
- § 3 Module
- § 4 Prüfungen
- § 5 Fachmodulprüfung
- § 6 Bachelorarbeit
- § 7 Akademischer Grad
- § 8 Übergangsregelungen
- § 9 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Anhang: Qualifikationsziele der Module

**§ 1\***  
**Geltungsbereich**

(1) Diese Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren im Bachelor-Teilstudiengang Musik. Ergänzend gilt die Gemeinsame Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge (GPO BMS) vom 20. September 2007 (Mittl.bl. BM M-V S. 545).

(2) Der Bachelor-Teilstudiengang Musik ist nicht mit dem Bachelor-Teilstudiengang Musikwissenschaft kombinierbar.

**§ 2**  
**Studium**

(1) Das Studium des Fachmoduls Musik erstreckt sich über sechs Semester.

---

<sup>1</sup> Mittl.bl. BM M-V S.511

\* Soweit für Funktionsbezeichnungen ausschließlich die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, gilt diese jeweils auch für das andere Geschlecht.

(2) Die für den erfolgreichen Abschluss des Fachmoduls erforderliche Arbeitsbelastung (workload) beträgt insgesamt 1950 Stunden. Davon entfallen auf die einzelnen Module gemäß § 3 insgesamt 1890 Stunden (63 LP). Auf die Fachmodulprüfung entfallen 60 Stunden (2 LP).

(3) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs ist ein Praktikum zu absolvieren. Näheres regelt die Praktikumsordnung für Bachelor-Studiengänge an der Philosophischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald (PrO B.A.).

### **§ 3 Module**

(1) Es werden folgende Module studiert:

	Module	Arbeitsbelastung (Stunden)	Dauer (Sem.)	LP	Regelprüfungs-termin (Sem.)
1.	Künstlerische Praxis I	270	2	9	2
2.	Künstlerische Praxis II	300	2	10	4
3.	Künstlerische Praxis III	300	2	10	6
4.	Musiktheorie I (BM)	180	2	6	2
5.	Musiktheorie II (AM)	240	2	8	4
6.	Musikgeschichte I	150	2	5	2
8.	Musikgeschichte II	300	2	10	4
9.	Musikgeschichte III	150	1	5	6

Im Modul „Künstlerische Praxis“ wählt der Studierende einen der drei angebotenen Schwerpunkte: Instrumentalspiel, Gesang, Dirigieren.

(2) Die Qualifikationsziele der Module ergeben sich aus dem Anhang.

### **§ 4 Prüfungen**

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen zu den einzelnen Modulen, der Fachmodulprüfung als künstlerischer/praktischer/mündlicher Prüfung oder als mündliche Prüfung (§ 5) und der Bachelorarbeit (§ 6).

(2) In den studienbegleitenden Modulprüfungen wird geprüft, ob und inwieweit der Studierende die Qualifikationsziele erreicht hat.

(3) Jede Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

- Modulprüfung „Künstlerische Praxis I“: künstlerisch-praktische Prüfung (Dauer: 20 Minuten; beim Schwerpunkt Dirigieren: 30 Minuten); Nachweis regelmäßiger Teilnahme an Ensembleproben
- Modulprüfung „Künstlerische Praxis II“: künstlerisch-praktische Prüfung (Dauer: 20 Minuten; beim Schwerpunkt Dirigieren: 30 Minuten); Nachweis der Teilnahme an einer Exkursion
- Modulprüfung „Künstlerische Praxis III“ (Aufbaumodul): künstlerisch-praktische Prüfung (Dauer: 20 Minuten; beim Schwerpunkt Dirigieren: 30 Minuten)
- Modulprüfung „Musiktheorie I“ (Basismodul): Klausur (Dauer: 90 Minuten)
- Modulprüfung „Musiktheorie II“ (Aufbaumodul): Klausur (Dauer: 120 Minuten)
- Modulprüfung „Musikgeschichte I“: Hausarbeit (15 bis 20 Seiten)
- Modulprüfung „Musikgeschichte II“: Klausur (Dauer: 120 Minuten)
- Modulprüfung „Musikgeschichte III“: mündliche Prüfung (Einzelprüfung; Dauer: 30 Minuten)

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einem Prüfer bewertet. Bei einer als „nicht ausreichend“ bewerteten Prüfungsleistung ist ein zweiter Prüfer hinzuzuziehen. Mündliche Prüfungen werden von 2 Prüfern bewertet.

(5) Künstlerisch-praktische Prüfungsleistungen werden von zwei Prüfern bewertet.

(6) Ein Freiversuch zur Notenverbesserung nach § 24 Abs. 2 GPO BMS wird nicht gewährt.

## **§ 5 Fachmodulprüfung**

(1) Die Fachmodulprüfung soll nach Beendigung der Vorlesungszeit des sechsten Fachsemesters abgelegt werden.

(2) Die Prüfungsleistung ist in Form einer künstlerischen/praktischen/ mündlichen Prüfung oder einer mündlichen Prüfung zu erbringen (Einzelprüfung; Dauer 30 Minuten).

(3) Gegenstand der Prüfung ist das Verbundwissen, das aus den in den Modulen studierten Fachgebieten resultiert. Folgende Prüfungsanforderungen werden gestellt:

- a) Interpretation eines Musikstückes mit anschließender Diskussion analytischer, historischer sowie aufführungspraktischer Aspekte, oder

- b) wissenschaftliche Erläuterung eines Musikstückes unter Berücksichtigung analytischer, historischer sowie aufführungspraktischer Aspekte.

## **§ 6 Bachelorarbeit**

(1) Die Modalitäten der Bachelorarbeit richten sich nach § 13 GPO BMS. Das Thema der Bachelorarbeit wird im sechsten Semester ausgegeben. Die Bachelorarbeit ist nach einer Bearbeitungszeit von zehn Wochen abzugeben.

(2) Die Ausgabe des Themas muss spätestens acht Wochen nach Beendigung der letzten Modulprüfung des Bachelorstudiengangs beantragt werden. Beantragt der Studierende das Thema später oder nicht, verkürzt sich die Bearbeitungszeit entsprechend.

(3) Bei der Wiederholung einer nicht bestandenen Bachelorarbeit muss die erneute Bearbeitungszeit spätestens nach drei Monaten beginnen. Der Studierende hat die Ausgabe eines neuen Themas rechtzeitig zu beantragen.

(4) Ist die Bachelorarbeit eine wissenschaftliche Arbeit, soll sie nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Seiten à 3000 Zeichen pro Seite (mit Leerzeichen und Fußnoten) umfassen.

(5) Besteht die Bachelorarbeit aus einem künstlerischen Projekt, muss sie eine Projektbeschreibung enthalten.

## **§ 7 Akademischer Grad**

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad eines „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“) vergeben.

## **§ 8 Übergangsregelungen**

(1) Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für die Studierenden, die nach Inkrafttreten im Teilstudiengang Musik immatrikuliert werden.

(2) Für vor diesem Zeitpunkt immatrikulierte Kandidaten finden sie vollständige Anwendung, wenn der Kandidat dieses beantragt. Ein Antrag nach Satz 1 ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Der Antrag ist unwiderruflich. Die Übergangsregelung gilt bis zum 30. September 2012.

## **§ 9 Inkrafttreten/Außerkräftreten**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

(2) Die Fachprüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Musik vom 11. Oktober 2005 (Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 1151) sowie die Gemeinsame Prüfungsordnung für B.A.-Studiengänge vom 18. Oktober 2005 (Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 1087) treten am 1. Oktober 2012 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 31. März 2009, der mit Beschluss des Senats vom 16. April 2008 gemäß §§ 81 Abs. 7 des Landeshochschulgesetzes und 20 Abs. 1 Satz 2 Grundordnung die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 11. Mai 2009.

Greifswald, den 11. Mai 2009

**Der Rektor  
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald  
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Mittl.bl. BM M-V 2009 S. 752

## Anhang: **Qualifikationsziele der Module**

### **„Künstlerische Praxis I“:**

Die Studierenden sind vertraut mit grundlegenden Fähigkeiten für einen praktischen Umgang mit Musik, und zwar als Tastenspieler, Sänger oder Dirigent. Sie haben gelernt, dass eine sinnvolle Reproduktion von Musik immer auch eine Interpretation einschließt.

Orgel: Die Studierenden können mindestens zwei Orgelstücke aus unterschiedlichen Epochen vortragen.

oder: Klavier: Die Studierenden können mindestens zwei Klavierstücke aus unterschiedlichen Epochen vortragen

oder: Gesang: Die Studierenden können mindestens zwei Lieder, darunter ein Volkslied und ein unbegleiteter Gesang, vortragen.

oder: Dirigieren: Die Studierenden können einen vorbereiteten Chorsatz dirigieren und eine homophone Chorpartitur einstudieren.

Die Studierenden besitzen grundlegende Kenntnisse auf dem Gebiet des Generalbass- und Partiturspiels. Sie sind in der Lage, mindestens einen einfachen Generalbass und eine leichte Chorpartitur vorzutragen.

### **„Künstlerische Praxis II“:**

Die Studierenden haben ihre Fähigkeiten für einen praktischen Umgang mit Musik – und zwar als Tastenspieler, Sänger oder Dirigent – vertieft und sich spieltechnisch verbessert; in ihrem Zugriff auf die jeweils angemessene Interpretation sind sie selbstständiger geworden.

Orgel: Die Studierenden können mindestens zwei Orgelstücke aus unterschiedlichen Epochen vortragen.

oder: Klavier: Die Studierenden können mindestens zwei Klavierstücke aus unterschiedlichen Epochen vortragen.

oder: Gesang: Die Studierenden können mindestens zwei Sololieder aus unterschiedlichen Epochen vortragen.

oder: Dirigieren: Die Studierenden können einen vorbereiteten Chorsatz dirigieren und eine polyphone Chorpartitur einstudieren.

Die Studierenden sind in der Lage, einfache Generalbässe und Sätze in alten Schlüsseln bzw. mit transponierenden Instrumenten angemessen wiederzugeben (vorbereitet; die Vorbereitungszeit beträgt 14 Tage). Sie haben ihr Wissen erweitert und vertieft durch die direkte Begegnung und Auseinandersetzung mit Einrichtungen des Musiklebens.

### **„Künstlerische Praxis III“:**

Die Studierenden haben sich als Tastenspieler, Sänger oder Dirigent technisch vervollkommnet und sind zu eigenständigen Interpretationen in der Lage.

Orgel: Die Studierenden sind in der Lage, mindestens zwei Orgelstücke aus verschiedenen Epochen vorzutragen und einfache Vorlagen vom Blatt zu spielen.

oder: Klavier: Die Studierenden sind in der Lage, mindestens zwei Klavierstücke aus unterschiedlichen Epochen vorzutragen und einfache Vorlagen vom Blatt zu spielen.

oder: Gesang: Die Studierenden sind in der Lage, mindestens zwei Sololieder aus verschiedenen Epochen vorzutragen und einfache Vorlagen vom Blatt zu singen.

oder: Dirigieren: Die Studierenden sind in der Lage, einen vorbereiteten Chorsatz zu dirigieren, eine komplexere Chorpartitur stilistisch angemessen zu erarbeiten und einfache Vorlagen vom Blatt zu dirigieren.

Sie können einfache Generalbässe improvisieren und schwierigere nach Noten wiedergeben, desgleichen komplexere Sätze in alten Schlüsseln bzw. mit transponierenden Instrumenten (vorbereitet – die Vorbereitungszeit beträgt 14 Tage – und unvorbereitet). Sie verfügen über Erfahrungen in vokalen oder instrumentalen Ensembles.

#### **„Musiktheorie I“:**

Die Studierenden können Fragen zur dur-moll-tonalen Harmonielehre und den Kirchentonarten beantworten sowie einen Satz in älterer Technik anfertigen. Sie erkennen Tonverbindungen und Rhythmen und können sie benennen.

#### **„Musiktheorie II“:**

Die Studierenden sind in der Lage, eine Modulation im Quint- und Ganztonbereich zu erarbeiten, die Funktionsanalyse einer Vorlage zu erstellen und Fragen zu neueren Kompositionstechniken zu beantworten. Sie sind über Geschichte, Bau, Spielweise und Akustik gebräuchlicher Musikinstrumente informiert. Sie können mit verschiedenen Notationssystemen umgehen; gegebenenfalls sind sie in der Lage, ein Musikstück aus einem anderen als dem heute gebräuchlichen Notationssystem zu übertragen.

#### **„Musikgeschichte I“:**

Die Studierenden kennen wesentliche Stationen der abendländischen Musikgeschichte und sind in der Lage, sie in ihren jeweiligen Kontext einzuordnen.

#### **„Musikgeschichte II“:**

Die Studierenden kennen wesentliche Stationen der abendländischen Musikgeschichte und sind in der Lage, sie in ihren jeweiligen Kontext einzuordnen. Sie sind mit für die Musikgeschichte grundlegenden Gattungen und Formen in ihrem historischen Wandel vertraut und in der Lage, ausgewählte und repräsentative musikalische Produktionen mit jeweils angemessenen Methoden sinnvoll zu analysieren und zu beschreiben. Sie sind über spezielle Themen der Musikgeschichte genauer informiert und können ihre jeweiligen Inhalte nicht nur benennen, sondern auch angemessen beurteilen.

Ihr Wissen über die Prozesse, die die abendländische Musikgeschichte bestimmte, hat sich vertieft. Sie besitzen einen Überblick über die Inhalte und Methoden des Forschungsgebietes „Musica baltica“.

**„Musikgeschichte III“:**

Die Studierenden haben Kenntnisse über die musikalische Aufführungspraxis. Sie kennen Methoden, Techniken und Regeln, die dazu nötig sind, einen Notentext in klingende Musik zu verwandeln. Soweit es sich um historische Aufführungspraxis handelt, sind sie über Möglichkeiten und Grenzen ihrer Rekonstruktion informiert. Sie sind vertraut mit den Grundlagen der musikalischen Sozial- und Institutionengeschichte.